

Corona-Pandemie: (Ver-)Handeln in der zweiten Welle?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die zweite Corona-Welle rollt und die kalte Jahreszeit hat gerade erst begonnen. Neben Maßnahmen der Verwaltung sind persönliches Engagement und ein verantwortlicher Umgang mit der Gesundheit der Anderen und der eigenen Sicherheit vor Ansteckung gefragt.



Gesamtstaatliche Verantwortung gegenüber der Dritten Gewalt

Der Richterbund Hessen setzt sich in der gegenwärtigen Lage vorrangig dafür ein, dass auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die bisher nicht die Möglichkeit haben, mobil zu arbeiten, mit einem dienstlichen Laptop ausgestattet werden. Dazu sind zumindest die geplanten IT-Rollouts vorzuziehen und notfalls zusätzliche Beschaffungsprozesse umgehend einzuleiten. Ebenso dringend setzen wir uns dafür ein, dass die Justiz die Möglichkeit bekommt, Coronatests, z.B. im Testzentrum der Medical Airport Service GmbH in Mörfelden, durchzuführen. Justizbedienstete geraten in vielen Bereichen ihrer Tätigkeit regelmäßig in engen Kontakt zu Risikoträgern und Risikogruppen, beispielsweise bei betreuungsgerichtlichen Anhörungen in Alten- und Pflegeheimen und bei Haftvorführungen. Die Testung muss für die Bediensteten kostenfrei sein und sollte nicht zulasten des Justizhaushaltes gehen, denn die Funktionsfähigkeit der dritten Gewalt ist durch das Rechtsstaatsprinzip, den Gewaltenteilungsgrundsatz, die Justizgrundrechte und Art. 97 GG garantiert. Es handelt sich um eine gesamtstaatliche Pflicht. Eine Testung sollte selbstverständlich werden.

Berufsträger verwirklichen den Rechtsstaat

Die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die eigentlichen Träger der rechtsprechenden Gewalt und des strafrechtlichen Anklagemonopols. Wir wollen und müssen daher einen funktionsfähigen Rechtsstaat soweit wie möglich auch durch eigenes Handeln aufrechterhalten. Der Richterbund Hessen möchte Ihnen dafür einige Tipps und Tricks für eine sichere Verrichtung des Dienstes unter verschärften Corona-Bedingungen an die Hand geben, die selbstverständlich nur als kollegiale Anregungen gemeint sind. Wir hoffen, Ihnen damit in unsicherer Zeit eine sinnvolle Handreichung geben zu können, die den dienstlichen Alltag während der Corona-Zeit erleichtert. Über Rückmeldungen, Ergänzungen, Korrekturen und eigene Vorschläge würde ich mich sehr freuen. Der Richterbund Hessen wird diese sammeln und versuchen, fortlaufend über Fortschritte und neue Erkenntnisse zu informieren.

Tipps und Tricks für eine sichere Dienstausbung

Allgemeines

- Beachten Sie die Vorgaben der Verwaltung in Bezug auf sicheres Arbeiten.
- AHA+A+L (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, App, Lüften).
- Bei unklaren Symptome: Rücksprache mit der Verwaltung, ggf. Arzt vor Erscheinen im Dienst.
- Melden Sie Ihren Bedarf an zeitnaher coronagerechter Ausstattung immer konkret bei der Verwaltung an, denn nur so entsteht ein realistisches Bild dessen, was benötigt wird.
- Nehmen Sie Rücksicht auf andere, mit denen Sie in Kontakt treten und fordern Sie Rücksichtnahme im Falle unvorsichtigen Verhaltens aktiv ein.

Mobiles Arbeiten/HomeOffice

- Soweit keine dienstlichen Gründe entgegenstehen: So oft wie möglich von zu Hause aus arbeiten.
- Sofern Sie weder über ein Notebook noch einen Bootstick/Token verfügen, sollten Sie bei Ihrer Systembetreuung einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um kurzfristige Bereitstellung eines HessenPC2.0, hilfsweise Bootsticks oder Tokens stellen.
- Sollte mobiles Arbeiten z.B. wegen begrenzter Verfügbarkeiten derzeit oder in naher Zukunft nicht möglich sein, informieren Sie den örtlichen Richter- oder Staatsanwaltsrat und den Richterbund Hessen.

Beratung und fachlicher Austausch

- Vermeiden Sie auch hier soweit wie möglich persönliche Kontakte und nutzen Sie über die Telefonanlage die Möglichkeit von internen und externen Konferenzschaltungen.
- Soweit noch keine Freischaltung erfolgt ist: Beantragen Sie eine Lizenz für die Nutzung von HessenConnect auf Ihrem Dienstrechner und nutzen Sie diese jedenfalls für Videobesprechungen außerhalb der förmlichen Beratung und Abstimmung.
- Der Richterbund Hessen empfiehlt während der Beratung das ständige Tragen einer Schutzmaske.

Verhandlungsplanung und -führung

- Weisen Sie alle Verfahrensbeteiligten vorab darauf hin, dass es im Saal kälter als gewohnt werden wird und ggf. Winterkleidung und Decken notwendig werden könnten, um Erkältungen vorzubeugen.
- Entfernen Sie den Zeugentisch bei Beweisaufnahmen, da sich dort im Laufe eines Tages zu viele unterschiedliche Berührungskontakte ergeben.
- In Sälen, die per Fenster belüftet werden können: Lassen Sie ein der Tür gegenüberliegendes Fenster einen Spalt geöffnet und sichern Sie die Saaltür gegen Zufallen durch ein Tuch mit Kissen oder ein Seil, das um beide Klinken gebunden wird. So steht die Tür immer einen Spalt auf und eine Querlüftung ist möglich. Spätestens alle 20-30 Minuten ist eine Durchlüftung durch vollständiges Öffnen von Türen und Fenstern erforderlich. Ein Wecker ist als Erinnerung nützlich.

- In Sälen, deren Fenster nur mittels Schlüssel geöffnet werden können: Eine Durchlüftung alle 20-30 Minuten ist unabdingbar. Beantragen Sie deshalb, dass man Ihnen einen Schlüssel aushändigt. Falls dies nicht möglich sein sollte, rufen Sie die Wachtmeister zum Öffnen. Falls diese verhindert sein sollten, bleibt nur der Abbruch der Sitzung. In diesem Fall sollte der Vorgang der Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden und um zuverlässige Abhilfe gebeten werden. Kennzeichnen Sie Fenster, die sich öffnen lassen mit einem grünen Klebepunkt.
- In Sälen, die nur mittels raumluftechnischer Anlagen belüftet werden können (Klimaanlage), sind CO₂-Messgeräte sinnvoll, um die Gefahr durch Aerosole abschätzen zu können. In der Außenluft beträgt die CO₂-Konzentration ca. 400 ppm. Der Wert im Saal sollte nicht wesentlich darüber liegen (max. 1000 ppm). Sollten Messgeräte nicht zeitnah zur Verfügung gestellt werden, können Sie sich im Selbstbau behelfen. (Anleitung: <https://www.heise.de/select/make/2020/5/2022015381334973804>).
- Wir empfehlen, auch während der Verhandlung und Beratung im Spruchkörper das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und eine entsprechende sitzungspolizeiliche Anordnung für alle Verfahrensbeteiligten. Sofern hiergegen Bedenken geäußert werden sollten, kann auf die Entscheidung des BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, vom 28.09.2020 - 1 BvR 1948/20 verwiesen werden.
- Reduzieren Sie die Verweildauer der Beteiligten vor und im Termin: z.B. durch gestaffelte Ladung, Fertigung von Sitzungsvermerken nicht in der Sitzung, Parteiladung nur bei realistischen Vergleichsaussichten (vorherige Klärung mit den Anwälten).
- Nutzen Sie für das Dolmetschen die beschafften Personenführungsanlagen (Tourguide).

Videoverhandlung

- Nutzen Sie in den dafür geeigneten Sachen jede Möglichkeit zur Verhandlung/Anhörung per Bild- und Tonübertragung. Die Vernehmung eines Zeugen per Video erspart im Schnitt 10 physische Kontakte.
- Strafrecht: § 247a StPO, § 233 Abs. 2 S. 3 StPO, § 118a StPO.
- Zivilprozess: § 128a ZPO.
- Familiengericht: §§ 32 Abs. 3, 113 Abs. 1 FamFG jeweils i.V.m. § 128 a ZPO
- Sozialgerichtliches Verfahren: § 211 SGG.
- Für alle Fragen zur Videoverhandlung stehe ich Ihnen – nach nunmehr halbjähriger intensiver Nutzung – gerne persönlich zur Verfügung (johannes.schmidt@richterbund-hessen.de).

Ich wünsche Ihnen und uns allen in dieser schwierigen Zeit viel Erfolg bei der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Justiz und persönlich alles Gute für Ihre eigene Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Familien und Freunde,



Johannes Schmidt, Landesvorsitzender Richterbund Hessen